



# Finanzierungsmöglichkeiten für investive Naturschutzmaßnahmen aus den ELER- Programmen der Bundesländer

Seminar „Finanzierung von investiven  
Naturschutzmaßnahmen aus den neuen  
ELER-Programmen“  
am 30. Juni 2015 in Berlin

# Zielsetzung des heutigen Tages

- Förderbedingungen in den Bundesländern sehr unterschiedlich
  - ★ Förderberechtigte
  - ★ Fördersätze
  - ★ Antragstermine etc.
- Förderrichtlinien liegen noch nicht vor
- **Aufzeigen, wie Sie die zentralen Informationen für eine Antragstellung aus öffentlich zugänglichen Quellen finden können**
- Voraussetzung: Grundsätzliches Verständnis, wie die Förderung funktioniert

# Charakteristika zu den EU-Förderinstrumenten

<b>EU-Fonds</b>	<b>Programme der EU</b>
<b>EU-Fonds: u.a. ELER, EFRE, ESF, EMFF</b>	Programme u.a. LIFE, Horizont 2020 (= vormals Forschungsrahmenprogramm), Erasmus+
<b>Budgets für die Mitgliedstaaten und ihre Regionen und Vergabe über von der EU-KOM genehmigte Operationelle Programme bzw. EPLR</b>	EU-weit einheitliche Programme mit inhaltlichen Schwerpunkten
<b>Antragstellung bei regionalen/nationalen Behörden</b>	Antragstellung bei der EU-Kommission oder beauftragten Agenturen
<b>Entscheidung über Anträge durch regionale Stellen auf der Basis verbindlicher abgestimmter Auswahlkriterien</b>	Entscheidungen über Anträge durch die EU-Kommission, teilweise unter Beteiligung von Gremien der Mitgliedstaaten
<b>Ranking der regional vorliegenden Anträge auf der Basis von Auswahlkriterien</b>	EU-weiter Wettbewerb der Anträge, teilweise (unverbindliche) nationale Allokationen

# Warum ELER?

- Bis 2013 war in jeder Fonds-VO Natura 2000 enthalten, 2014-2020 nur noch explizit in ELER-VO
- EFRE
  - ★ Biodiversität im Förderkatalog, jedoch
  - ★ Thematische Konzentration von 80% der EFRE-Mittel auf CO2-Einsparung, Innovation und KMU-Förderung
- ESF nicht mehr nutzbar (früher für Fort- und Weiterbildung)
- EMFF für Küste und Karpfenteiche nutzbar
- Kohäsionsfonds steht für Deutschland nicht zur Verfügung
- Beschränkung daher auf ELER, weil wichtigste Finanzierungsquelle für deutsche Bundesländer  
Aber: Hauptthema ist Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- ELER-Mittelvolumen 2014-2020 für Deutschland: 9,5 Mrd. Euro



# Was steht in einem EPLR?

- Beschreibung der Ausgangslage und der bestehenden Probleme/des Bedarfs
- Stärken-Schwächen-Analyse
- Strategie zur Problembewältigung
- Beschreibung der ausgewählten Maßnahmen (Kap. 8 – nach Artikeln der ELER-VO geordnet)
  - ★ Was ist Zweck und Zielsetzung der Fördermaßnahme?
  - ★ Wer kann Antragsteller sein?
  - ★ Welche Kosten können konkret gefördert werden und welche nicht?
  - ★ Wie hoch ist der Fördersatz?
  - ★ Welche Verpflichtungen müssen eingehalten werden?
- Begleitung des Programms und Evaluierung
- Finanzierungspläne
- Verfahren zur Umsetzung des Programms

# Stand der Umsetzung

- 13 EPLR in Deutschland
  - ★ Gemeinsame Programme
    - ✓ Niedersachsen und Bremen
    - ✓ Brandenburg und Berlin
  - ★ Hamburg kein EPLR
  - ★ Hessen Naturschutz nur in Landesförderung
- Große Vielfalt, unterschiedliche Wege
- Alle EPLR ausverhandelt und veröffentlicht (26.05.2015)  
[http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/country-files/de\\_en.htm](http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/country-files/de_en.htm)  
<http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/themen/eler-2007-2013/eler-in-den-laendern/>
- Förder-Richtlinien in Arbeit und Abstimmung
- Beginn der Förderung stark verspätet
- Richtiger Zeitpunkt um Anträge vorzubereiten

# AUKM vs. Investive Maßnahmen

- Verträge mit Landwirten (und anderen Landbewirtschaftern)
- Dauer von mind. 5 Jahren
- Landwirtschaftliche Flächen
- Extensivere Bewirtschaftung im Vergleich zu vorher
- Jedes Jahr muss auf der beantragten Fläche die gleiche Bewirtschaftung erfolgen
- Hohe Kontrollansprüche
- Flächenförderung
- Art. 28 (Code Nr. 10.1) der ELER-VO 1305/2013
- Pflegemaßnahmen auf nicht kontinuierlich landw. genutzten Flächen (z.B. Entbuschung) oder Bewirtschaftungsintervallen von 2 Jahren und mehr (z.B. Wallhecken, Orchideen)
- Wechselnden Flächen oder Vertragslösungen von weniger als 5 Jahren (z.B. Wiesenvögel)
- Bei kleinen Flächen (z.B. Artenschutz)
- Tiefgreifenden Biotopumgestaltungen z.B. (Wiedervernässung)
- Zur Verwaltungsvereinfachung (Antragsbündelung)
- **Auch Nichtlandwirte sind förderberechtigt**
- Projektförderung
- **Art. 17** (Code Nr. 4.4) oder **20** (Code Nr. 7.1 oder 7.6) der ELER-VO 1305/2013

# EPLR Brandenburg/Berlin (Art. 20)

- Managementpläne sowie Pflege- und Entwicklungspläne (Art. 20, Code-Nr. 7.1)
- Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung (Art. 20, Code-Nr. 7.2)
- Natürliches Erbe (Art. 20, Code-Nr. 7.6)
  - ★ Vorhaben zur Umweltsensibilisierung
  - ★ Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins
  - ★ Vorhaben zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes
  - ★ Errichtung und Ausstattung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Nationalen
  - ★ Vorhaben der Freizeitinfrastruktur für Natura 2000 – Arten und - Gebiete sowie sonstige Gebiete mit hohem Naturwert zur Erhöhung der Akzeptanz von Natura 2000

## EPLR Brandenburg/Berlin: 7.6 Natürliches Erbe (I)

- Vorhaben zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes (investive Vorhaben) im ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins
- Förderinhalt: Anlage, Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Landschaftselementen und Biotopen sowie Wiederherstellung und Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dazugehörige Informationsvorhaben und Vorarbeiten, z.B.
  - ★ Erhalt oder Wiederherstellung von Mooren, insbesondere Vorhaben zur Sanierung des Wassereinzugsgebietes sowie des Wasserrückhalts und der Gehölzentnahme,
  - ★ Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen, Verbesserung der Durchgängigkeit und Wiederherstellung der natürlichen Fließdynamik sowie Herstellung der Verbindung von Gewässer und Aue und des Wasserrückhalts in der Landschaft sowie Sanierung von Söllen und deren Pufferzonen. Ziel des Vorhabens ist die Verbesserung des Lebensraumes Wasser
  - ★ biotopeinrichtende Vorhaben für ökologisch wertvolle Offenlandbiotope
  - ★ Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Streuobstwiesen unter Verwendung alter Sorten (siehe <http://www.vern.de/alte-obstsorten>) sowie Hecken und sonstigen Flurgehölzen unter Verwendung einheimischen standortgerechten, nach Möglichkeit gebietsheimischen Pflanzguts.
  - ★ Vorhaben des Artenschutzes

# EPLR Brandenburg/Berlin: 7.6 Natürliches Erbe (II)

- **Begünstigte:**
  - ★ Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen
  - ★ Für den Ankauf von Flächen: Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- **Fördersätze:**
  - ★ Öffentliche Begünstigte: 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben
  - ★ Andere Begünstigte:
    - ✓ 75% der förderfähigen Gesamtausgaben bei Maßnahmen für Besucherinformationszentren und der Freizeitinfrastruktur
    - ✓ 85% bei barrierefreier Ausgestaltung des Vorhabens
    - ✓ 100% bei Maßnahmen des Arten- sowie Biotopschutzes und zur Verbesserung des Landschaftsbildes
    - ✓ 100% wenn der thematische Schwerpunkt des Vorhabens zur Akzeptanzsteigerung für den Wolf beiträgt
- **Förderfähige Kosten:**
  - ★ Ausgaben für projektbezogene Honorarkosten, Sachkosten, Gemeinkosten, Kosten in Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkkosten, Schulungskosten, Personalausgaben
  - ★ Studien, Gutachten, Beratung/Begleitung, Planungsleistungen, Ausstattungskosten, Kosten für den Grunderwerb, Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten
- **Bedingung:**
  - ★ Ländlicher Raum
  - ★ Bestätigung durch die Naturschutzbehörde

# EPLR Sachsen-Anhalt (Art. 17 und 20)

- Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente (Art. 17, Code-Nr. 4.4)
- Ausarbeitung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert (Art. 20, Code-Nr. 7.1)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und für das Schutzgebietssystem Natura 2000 (Art. 20, Code-Nr. 7.6)

# EPLR Sachsen-Anhalt (Art. 17)

- Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente (Art. 17, Code-Nr. 4.4)
- Zielsetzung: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung ökologisch bedeutsamer Strukturen in der von der Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft
- Förderinhalt: Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen einschließlich Heckenumbau und die Jugendpflege vom 1. bis 3. Standjahr
- Begünstigte:
  - ★ Landwirtschaftliche Betriebsinhaber im Sinne des Art. 4 der VO 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ... ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften
  - ★ Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften
  - ★ natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nicht Betriebsinhaber sind
- Förderfähige Kosten:
  - ★ Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie Umbau von Hecken, einschließlich Planungsleistungen nach HOAI
  - ★ Jugendpflege vom 1. bis 3. Standjahr
- Fördersatz: 100 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben, Maximaler Förderbetrag: 100.000 EUR
- Bedingung: Neuanlage nur auf landw. Flächen im Sinne des Art. 4 der EU-VO 1307/2013

# EPLR Sachsen-Anhalt: Art. 20

## 7.6 Biodiversität (I)

- Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und für das Schutzgebietssystem Natura 2000
- Förderinhalt:
  - ★ Vorhaben für den Artenschutz und das Artenmanagement in Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebiete mit hohem Naturschutzwert
  - ★ Gebietsbetreuung in Natura 2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturschutzwert
  - ★ Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt, Gebieten mit hohem Naturschutzwert oder dem Schutzgebietssystem Natura 2000 stehen
  - ★ **Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes von ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturschutzwert, wie**
    - ✓ Pflege und Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen
    - ✓ Stabilisierung und Entwicklung von Populationen gefährdeter Arten
    - ✓ Wiederherstellung, Entwicklung und Schaffung von Lebensräumen heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten und von Lebensraumtypen
    - ✓ Bewahrung und Entwicklung von Schutzgebieten und Schutzobjekten
    - ✓ Wiederherstellung von Lebensräumen und Habitaten in ihren natürlichen Vorkommensgebieten durch Integration gezielter Flächennutzungsvarianten und Pflegemaßnahmen in die Schutzbemühungen
    - ✓ Erwerb von Grundstücken
    - ✓ Umsetzung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundes

# EPLR Sachsen-Anhalt: Art. 20

## 7.6 Biodiversität (II)

- Begünstigte u.a.:
  - ★ Nationalpark Harz/Sachsen-Anhalt, Biosphärenreservat Mittelelbe, Biosphärenreservat Karstlandschaft-Südharz, Naturpark Drömling,
  - ★ Körperschaften des öffentlichen Rechts,
  - ★ gemeinnützige juristische Personen des Privaten Rechts, insbesondere Vereine und Verbände und gemeinnützige Stiftungen
- Förderfähige Kosten:
  - ★ Kosten für Investitionen (einschl. Planungsleistungen) und Durchführbarkeitsstudien in Vorbereitung
  - ★ Personalkosten für Projektkoordinierung, -betreuung oder -begleitung
  - ★ Sachkosten und sonstige Betriebskosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorhaben
  - ★ Kosten für Informations-, Bildungs- und Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit den Vorhaben
  - ★ Schulungskosten für mit der Planung und Umsetzung der Vorhaben befasste Personen
  - ★ Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
  - ★ Finanzkosten und Netzwerkkosten, soweit sie durch die Vorhaben entstehen
  - ★ Kosten für Studien im Zusammenhang mit Vorhaben im Rahmen dieser Teilmaßnahme
  - ★ Mehrwertsteuer, soweit sie nicht rückerstattet wird

# EPLR Sachsen-Anhalt: Art. 20

## 7.6 Biodiversität (III)

- **Fördersatz:**
  - ★ 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben,
    - ✓ Für Verhinderung einer Verschlechterung, Erfüllung der Pflichten und ggf. die Wiederherstellung gemäß Vogelschutz- und FFH-Richtlinie
    - ✓ Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt durch das LAU, den Nationalpark Harz, die Biosphärenreservate Mittelelbe und Karstlandschaft Südharz, den Naturpark Drömling und die S.U.N.K.
    - ✓ Für Erstellung und Fortschreibung von Pflege- und Entwicklungskonzeptionen in Naturparken
  - ★ 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben bei sonstige Vorhaben, bei modellhaften Vorhaben kann die Förderung auf 90 v. H. erhöht werden.
  - ★ 80 v. H. (in begründeten Fällen kann die Förderung 100 v. H. betragen) der förderfähigen Ausgaben für Landkäufe.
- Die Höhe der Förderung muss grundsätzlich mindestens 5.000 EUR betragen
- Die Förderhöchstsumme wird grundsätzlich auf 750.000 EUR je Projekt begrenzt
- Bei 100 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben, Maximaler Förderbetrag: 100.000 EUR

# EPLR Niedersachsen/Bremen

## (Art. 17 und 20)

- Flächenmanagement für Klima und Umwelt (Art. 17, Code-Nr. 4.4)
- **Spezieller Arten und Biotopschutz (Art. 17, Code-Nr. 4.4)**
- Pläne für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (Art. 20, Code-Nr. 7.1)
- Fließgewässerentwicklung (Art. 20, Code-Nr. 7.6)
- Seenentwicklung (Art. 20, Code-Nr. 7.6)
- **Vorhaben für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (Art. 20, Code-Nr. 7.6)**

# EPLR Niedersachsen/Bremen (Art. 17-I)

- Spezieller Arten- und Biotopschutz (Art. 17, Code-Nr. 4.4)
- Zielsetzung:
  - ★ spezielle Biotopschutzprojekten (nicht-produktive Investitionen) zur Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung des charakteristischen Landschaftscharakters der Agrarlandschaft und der vielfältigen Lebensraumstrukturen mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten
  - ★ zielgenauen, vielfältigen und heterogenen Arten- und Artenhilfsprojekten für typische Arten der Agrarlandschaft
- Förderinhalt:
  - ★ spezielle Biotopschutzmaßnahmen, auch Erstinsandsetzungen, die entweder nicht jährliche oder jährlich unterschiedliche Vorhaben erfordern und/oder infolge ständiger dynamischer Veränderungen auf räumlich wechselnden Flächen durchgeführt werden müssen (Entbuschung, Entkusselung, Entfernen von Vorwaldstadien, Entfernung/Ruckschnitt verholzter und nichtverholzter Pflanzen)
  - ★ die Nachpflege von zuvor Instand gesetzten Flächen im mehrjährigen Rhythmus;
  - ★ einmalige Anstaumaßnahmen (z. B. Grabenverschlüsse) sowie die Errichtung von Verwallungen
  - ★ vielfältige und heterogene Artenschutzmaßnahmen und Artenhilfsprojekte für typische Arten der Agrarlandschaft, z. B.
    - ✓ zum Feld- und Wiesenvogelschutz (u. a. Wiesenweihenarten, Ortolan, Wachtelkönig, Kranich, Feldlerche, Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz)
    - ✓ zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten (u. a. Feldhase, Reptilien, Ackerwildkräuter)
    - ✓ zur Anlage und Pflege von wertvollen Kulturbiotopen (u. a. Hecken, Streuobstwiesen, Kleingewässer, Graben)

# EPLR Niedersachsen/Bremen (Art. 17-II)

- Begünstigte:
  - ★ Gebietskörperschaften
  - ★ Träger der Naturparke und nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände
  - ★ Landschaftspflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen zur Schutzgebietsbetreuung
  - ★ Naturschutzstiftungen
  - ★ Wasser- und Bodenverbände
- Förderfähige Kosten:
  - ★ Nur für Vorhaben, die insbesondere der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und Bremen unterstützen
- Fördersatz: Vollfinanzierung
- Bedingung: Die Förderung von Vorhaben erfolgt innerhalb der niedersächsischen bzw. bremischen Zielkulisse für den Naturschutz mit dem Schwerpunkt 'Europäisches Schutzgebietssystem Natura 2000'

# EPLR Niedersachsen/Bremen (Art. 20-I)

- Vorhaben für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (Art. 20, Code-Nr. 7.6)
- Zielsetzung:
  - ★ Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen der ländlichen Landschaften sowie der entsprechenden Arten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere die der Sicherung von Natura 2000 dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und Bremen unterstützen
- Förderinhalt u.a.:
  - Maßnahmen für Moore, Wallhecken, Hecken, Streuobstwiesen, Talauen, naturnahe Fließ- und Stillgewässer sowie deren Auen, Offenlandbiotope, Bergwiesen, Magerrasen, Heiden, artenreiches Grünland einschließlich Gräben, naturnahe und kulturhistorisch wertvolle Walder, sonstige Biotope mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und für Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie konkrete Vorhaben zum Schutz, zur Förderung und Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten
  - Durchführung von Bestandsaufnahmen zu Planungen und Projekten sowie Effizienzkontrollen
  - Erarbeitung und Durchführung von speziellen Monitoringkonzepten sowie das entsprechende Projektmanagement
  - Projekt- und Schutzgebietsmanagement einschließlich Maßnahmenplanung
  - Erwerb von geeigneten neuen Maschinen und Geräten zur Durchführung von Vorhaben
  - Erwerb und Errichtung von baulichen Anlagen (auch Anbauten), z. B. Tierunterstände, Stallungen Einrichtungen (z.B. Zaune, Tränken) zur deren Haltung von Tieren, die zur Projektumsetzung nötig sind
  - Erstellung von Informationsmaterial sowie öffentlichkeitswirksame Darstellung von Vorhaben
  - Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Besucherlenkung
  - Erwerb von wertvollen Flächen für den Naturschutz im Sinne der Zweckbestimmung

# EPLR Niedersachsen/Bremen (Art. 20-II)

- **Begünstigte:**
  - ★ Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts
  - ★ Träger der Naturparke, nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände, Stiftungen
  - ★ Landschaftspflegeeinrichtungen und Einrichtungen zur Schutzgebietenbetreuung
  - ★ Realverbände und Jagdgenossenschaften
  - ★ Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen (gilt nicht für den Fördertatbestand "Erwerb von neuen Maschinen und Geräten")
- **Förderfähige Kosten u.a.:**
  - ★ Erstellung von Bestandsaufnahmen und Effizienzkontrollen
  - ★ Erstellung und Umsetzung von Monitoringkonzepten einschließlich Projektmanagement
  - ★ Projekt- und Schutzgebietenmanagement einschließlich Maßnahmenplanung
  - ★ Erstellung von Informationsmaterial sowie öffentlichkeitswirksame Darstellung von Vorhaben
  - ★ Konzepte zur Akzeptanzsteigerung und Besucherlenkung und deren Umsetzung im Rahmen von Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte
  - ★ Durchführung von Biotop- und Artenschutzprojekten
  - ★ Erwerb von neuen Maschinen und Geräten
  - ★ Erwerb und Errichtung von baulichen Anlagen z. B. Tierunterstände, Stallungen, Zäune, Tränken zur Haltung von Tieren, die zur Projektumsetzung nötig sind
  - ★ Ablösung bestehender Nutzungsrechte, Anpachtung und Erwerb von Flächen
- **Fördersatz:**
  - ★ Die Zuschusshöhe beträgt 80 % der förderfähigen Kosten, bei landeseigenen Vorhaben und in besonders begründeten Ausnahmefällen 100 %.
- **Bedingung:** Nur für Vorhaben, die der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und Bremen unterstützen

# Vom Programm zum Projekt

- Projektskizze
  - ★ Zielsetzung (möglichst Bezug zu Natura 2000)
  - ★ Maßnahmen so konkret wie möglich
  - ★ Realistische und vollständige Kosten- und Finanzierungspläne
- Passende Förder-Richtlinie auswählen
- Projektskizze an Förder-Richtlinie anpassen
- Auch andere ELER-Maßnahmen und EFRE-Maßnahmen in Betracht ziehen  
mehr zu EFRE <http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Analyse-EFRE-Langfassung.pdf>
- Förder-Richtlinie oder Entwurf sowie ergänzende Informationen besorgen  
(Förderspektrum kann im Vgl. zu EPLR eingeschränkt sein)
- Zuständige Stellen kontaktieren
- Ganz wichtig: Auswahlkriterien!

# Begleitausschuss

- Soll im Rahmen des Partnerschaftsprinzips dazu beitragen, die EU-Förderung transparent zu gestalten und verschiedenen Interessengruppen die Gelegenheit geben, gegebenenfalls Anpassungen und Korrekturen am EPLR vorzuschlagen.
- Für jedes OP bzw. EPLR und jedes Bundesland muss ein Begleitausschuss gebildet werden. Es können auch die Begleitausschüsse für mehrere OPs zusammengelegt werden.
- Partner nach Art. 5 der EU-VO 1303/2013 sind u.a.
  - ★ Vertreter der Zivilgesellschaft, unter anderem Partner des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Institutionen für die Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung.
- Die Partner sind bei der Zusammensetzung des BA zu berücksichtigen, die Liste der Mitglieder ist laut Art. 48 Abs. 2 der EU-VO 1303/2013 zu veröffentlichen. Meist sind NABU, BUND teilweise auch DVL Mitglieder.
- Begleitausschüsse haben eine wichtige steuernde Funktion, sie diskutieren aber explizit keine einzelnen Förderprojekte!
- Werden i.d.R. bei der Abstimmung der Förder-Richtlinien beteiligt, müssen zu den Auswahlkriterien konsultiert werden.
- Meist wird das Sprecherprinzip praktiziert.
- Die Vertreter im BA kann man ansprechen und nähere Informationen bekommen und Anregungen, etwa für die Verbesserung der Akzeptanz einer Fördermaßnahme, kommunizieren.
- Vertreter von Verbänden sind fast immer in ehrenamtlicher Funktion und keine offiziellen Auskunftstellen! Offizielle Informationen über den Begleitausschuss gibt es bei der Verwaltungsbehörde oder auf der Website zum EPLR

# LEADER

- LEADER ist eine Methode und muss in jedem EPLR angeboten werden
- Mindestens 5 Prozent der ELER-Mittel eines EPLR sind dafür reserviert
- Besondere Merkmale von LEADER sind:
  - ★ In einem bestimmten Gebiet gründen sich lokale Aktionsgruppen (LAG), die sich aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater Gruppen zusammensetzen.
  - ★ Die LAG entwickeln auf Gebietsebene ein Regionalentwicklungskonzept (REK oder LES), mit dem sie sich bei der jeweiligen ELER-Verwaltungsbehörde um die Förderung bewerben. Im REK werden auch bereits die Projekte umrissen, die über die Förderperiode realisiert werden sollen.
  - ★ Die LAG erhalten nach Anerkennung durch die Verwaltungsbehörde ein eigenes Budget für ihre Zusammenarbeit, den Regionalmanager sowie für ihre Projekte.
- Die Anforderungen an die REK werden zukünftig steigen. Zukünftig soll allein das REK Grundlage für die Bewilligung von Projekten sein
- LEADER ist für örtliche Naturschutzgruppen eine hervorragende Möglichkeit, kleinere Projekte ins REK einzubringen und zu realisieren und in den Arbeitsgruppen aktiv an der lokalen Entwicklung mitzuwirken
- ILEK (Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept) ist ein ähnliches Konzept, aber
  - ★ Rein verwaltungsinterner Prozess, Bürger und ländlichen Interessengruppen ohne formale Mitbestimmungsrechte
  - ★ Finanzierung aus dem ELER und der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)
- Mehr Informationen zu LEADER und dazu, in welche LEADER-Gruppe man sich einbringen kann unter <http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/regionen/leader/leader-ab-2014/>

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !  
Viele neue Erkenntnisse beim Lesen !  
Viel Erfolg bei der Antragstellung !**

Ursula Langendorf

Rumannstr. 13

D - 30161 Hannover

Telefon +49 511 622415

Mobil +49 172 5139628

E-mail: [langendorf@12sterne.eu](mailto:langendorf@12sterne.eu)

Internet [www.12sterne.eu](http://www.12sterne.eu)

**Mehr Informationen und Aktualisierung der  
Auswertung der EPLR unter**

**[www.NABU.de/naturschutzfoerderung](http://www.NABU.de/naturschutzfoerderung)**



**12 Sterne**

**U. LANGENDORF –  
IHRE EXPERTIN FÜR EU-PROGRAMME**

# Was ist eine Beihilfe?

- Artikel 107, Abs. 1 AEUV:  
...staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, (sind) mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

# Zu unterscheiden sind:

	Beihilfen, die anzumelden sind, und bei denen die EU-KOM durch Entscheidung über die Zulässigkeit befindet	Beihilfen, die von der Anmeldepflicht nach Art. 108 AEUV freigestellt sind, die aber angezeigt werden müssen	Beihilfen, die aufgrund ihres begrenzten Umfangs nicht dem EU – Beihilfenrecht unterliegen
Landwirtschaft (Art. 42 AEUV sowie Anhang I)	Rahmenregelung Agrar Abl. C 204/2014 v. 01.07.2014	Gruppenfreistellungs-VO Agrar 702/2014	De minimis – Agrar EU-VO 1408/2013 (15.000 € je Betrieb in 3 Steuerjahren)
Nichtlandwirtschaft		Allg. Gruppenfreistellungs – VO 651/2014	Allg. De minimis–VO EU-VO 1407/2013 (200.000 € für ein Unternehmen in 3 Steuerjahren)